



**Fachbereich/Eigenbetrieb**    **Stadtwerke**  
**Verfasser/in**                    Tanja Schmidt  
**Vorlage Nr.**                     138/2016  
**Datum**                            14.11.2016

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	24.11.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	15.12.2016	

### Betreff:

### Änderung Wasserversorgungssatzung Lörrach

### Anlagen:

- 1) Kalkulation Wassergebühren (Verbrauchsgebühren)
- 2) Aufwands / Ertragsentwicklung seit 2011
- 3) Kalkulation Kostenersatz für die Herstellung von Hausanschlusskosten
- 4) Änderungssatzung
- 5) Übersicht über die Änderungen der Wasserversorgungssatzung

### Beschlussvorschlag:

**1.** Der Kalkulation der Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) vom 19.10.2016 (Anlage 1) wird zugestimmt.

Die Wassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017: 1,65 € / m<sup>3</sup> (zzgl. 7 % USt.)

**2.** Der Kalkulation des Kostenersatzes für die Herstellung eines Hausanschlusses vom 09.11.2016 (Anlage 3) wird zugestimmt.

Der Kostenersatz für die Herstellung eines Hausanschlusses beträgt ab dem 01.01.2017:

a) für Hausanschlüsse pauschal bis 10 m Anschlusslänge 2.970,00 Euro. Für Mehrlängen über 10 m sind 93,70 Euro/m zu bezahlen.

b) für Hausanschlüsse ohne Tiefbauarbeiten pauschal bis 10 m Anschlusslänge 1.260,00 Euro. Für Mehrlängen über 10 m sind 39,50 Euro/m zu bezahlen.

(jeweils zzgl. USt.)

**3.** Der Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird wie in der Anlage 4 aufgeführt zugestimmt.

## Personelle Auswirkungen:

Keine

## Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerlöse durch die Gebührenerhöhung: rd. 265.000 €

## Begründung:

### 1. Wassergebührekalkulation:

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Lörrach, Eigenbetrieb Stadtwerke Grund- und Verbrauchsgebühren. In der beigefügten Gebührenkalkulation werden die Verbrauchsgebühren angepasst.

Historie:

	01.01.1989	01.01.1994	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	2,05 DM	2,15 DM	1,20 €	1,25 €	1,30 €
	01.01.2005	01.01.2010	01.01.2011		
	1,35 €	1,45 €	1,55 €		

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser wurde zuletzt im Jahr 2009 für die Jahre 2010 und 2011 neu beschlossen (Vorlage 0140/2009). Seit dem 01. Januar 2011 beträgt diese 1,55 €/m<sup>3</sup> netto. Die Verbrauchsgebühr wird im Zuge der Wirtschaftsplanung jährlich überprüft.

Der in Anlage 1 beigefügten Wassergebührekalkulation liegen die Planzahlen für das Wirtschaftsjahr 2017 zugrunde. Die gestiegenen Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie die gestiegenen Personalkosten aufgrund der Neuorganisation innerhalb der Stadtwerke Lörrach erfordern eine Erhöhung der Verbrauchsgebühren. So sind die gebührenfähigen Aufwendungen im Vergleich zum IST 2011 um rd. 5 % angestiegen. Neben den Personalkosten sind hierfür insb. auch die gesetzliche Erhöhung des Wassercentrs im Jahr 2015 von bislang 0,051 €/m<sup>3</sup> auf 0,081 €/m<sup>3</sup> sowie die gestiegene Konzessionsabgabe an die Stadt Lörrach ursächlich.

Die dagegenstehenden gebührenfähigen Erträge sind hingegen sogar um 1,7 % zurückgegangen. Gründe hierfür sind insbesondere die Niedrigzinsphase sowie die zurückgehende Auflösung der Ertragszuschüsse. Hintergrund ist, dass weniger Hausanschlüsse verlegt werden als noch vor rd. 10 Jahren. Damit werden entsprechend weniger Ertragszuschüsse erfolgswirksam aufgelöst.

Die nicht durch Erträge gedeckten gebührenfähigen Aufwendungen sind seit 2011 in Summe um 6,8 % angestiegen (siehe Anlage 2).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG BW) können Versorgungsunternehmen und wirtschaftliche Unternehmen, wie es die Wasserversorgung darstellt, einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Neben den gebührenfähigen Aufwendungen und Erträge kann daher ein angemessener Gewinnzuschlag in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Insbesondere schreibt das Steuerrecht vor, dass für die Behandlung der Konzessionsabgabe als steuerrechtlich relevante Betriebsausgabe mindestens der Mindesthandelsbilanzgewinn zzgl. der Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden muss. Der Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt 1,5 % des Sachanlagenwertes zum Jahresbeginn. Ein darüberhinausgehender Gewinnzuschlag steht für die Deckung der weiteren defizitären Betriebszweige bei den Stadtwerken Lörrach zur Verfügung.

Die gebührenfähigen Aufwendungen abzgl. der gebührenfähigen Erträge zzgl. des Gewinnzuschlages ergeben die über die Wassergebühr zu deckenden Kosten. Die Kosten geteilt durch die zu erwartende Wasserabnahme ergibt die Wassergebühr pro m<sup>3</sup>. Die zu erwartende Wasserabnahme ergibt sich aus dem Mittelwert der tatsächlichen Wasserabgabe der Jahre 2012-2015 und liegt im Planjahr 2017 bei 2.770.500 m<sup>3</sup>. In der Kalkulation ist berücksichtigt, dass der Versorgung der städtischen Gebäude sowie der Gemeinde Inzlingen mit Frischwasser gesonderte Tarifvereinbarungen zugrunde liegen. Desweiteren erhält das Hallenbad das Frischwasser zum Selbstkostenpreis.

Aufgrund der oben dargestellten speziellen Aufwandsentwicklung im Bereich der Trinkwasserversorgung hält die Verwaltung die Gebührenerhöhung von 1,55 €/m<sup>3</sup> auf 1,65 €/m<sup>3</sup> (netto) für erforderlich und angemessen.

Der landesweite Durchschnitt der Verbrauchsgebühr für Trinkwasser lag im Jahr 2016 bei 1,97 € / m<sup>3</sup> (Quelle: statistisches Landesamt Baden-Württemberg).

Bereits heute ist die gesetzliche Erhöhung des Wasserents ab dem 01.01.2019 von 0,081 €/m<sup>3</sup> auf 0,10 €/m<sup>3</sup> bekannt, sodass eine weitere Gebührenerhöhung zum 01.01.2019 angedacht ist.

## **2. Kostenersatz für die Herstellung von Hausanschlüssen**

Gemäß § 15 Abs. 1 der WVS hat der Anschlussnehmer der Stadt Lörrach die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen zu erstatten. Bis zu einer Nennweite bis einschließlich DN 50 erfolgt dieses mit einer Pauschale. Die Kosten werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten zugrunde liegen. Bei den Einheitssätzen erfolgt eine Differenzierung nach dem Leistungsumfang mit oder ohne Tiefbauleistung sowie einem Mehrlängenzuschlag bei einer Länge von über 10 m für den Hausanschluss. Die Jahresabschlüsse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die im Jahr 2009 ermittelten Kostenpauschalen mit Preisbasis 2008 nicht mehr kostendeckend sind und die Stadtwerke Lörrach aktuell die Mehrkosten zu tragen haben.

	2011	2012	2013	2014	2015
Aufwendungen	60.250,98 €	68.775,93 €	97.646,39 €	94.478,86 €	61.056,48 €
Erlöse	60.396,40 €	53.618,00 €	98.645,00 €	71.840,00 €	51.366,00 €
<b>Differenz</b>	<b>145,42 €</b>	<b>- 15.157,93 €</b>	<b>998,61 €</b>	<b>- 22.638,86 €</b>	<b>- 9.690,48 €</b>

Anzahl	82	73	77	80	42
--------	----	----	----	----	----

Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind in den letzten Jahren angestiegen. Ursächlich für die deutliche Preissteigerung bei den Tiefbau- und Rohrleitungsarbeiten sind die gestiegenen Qualitätsanforderungen des technischen Regelwerkes an Bauausführung, Material und Dokumentation sowie die Marktsituation mit einer begrenzten Anzahl von Bieter bei einer guten Auftragslage am Hochrhein. Die aktuelle Schadensstatistik im Leitungsnetz der Wasserversorgung zeigt, dass über 50 % der Schadensereignisse im Hausanschlussbereich liegen und eine Qualitätsverbesserung für die Eigentümer und die Stadtwerke Lörrach langfristig wirtschaftlich und nachhaltig ist. Die Preissteigerungen wurden seit 2011 nicht mehr an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

Bei der Kalkulation der Pauschale für das Jahr 2017 wurden die Herstellungskosten für den Neubau der Hausanschlüsse der Jahre 2014 und 2015 zugrunde gelegt. Bei der Überprüfung der Kalkulation hat sich gezeigt, dass die Mehrlängenzuschläge eine deutliche Unterdeckung bei der Aufwandsabrechnung aufweisen und somit eine deutliche Korrektur erforderlich wird. Der Preisanstieg begründet sich mit den gestiegenen Qualitätsanforderungen an Rohrleitung und den aufwendigeren Sonderbauteilen wie Muffen und Wanddurchführung.

Des Weiteren wurde eine Abschätzung getroffen, wie sich die Kosten in den kommenden Jahren weiter entwickeln könnten. Aufgrund der Beobachtung des aktuellen Marktgeschehens und der Gespräche mit möglichen Dienstleistern (bspw. Tiefbauunternehmen), rechnet unser technischer Betriebsführer bnNETZE GmbH für die kommenden Jahre mit einer weiteren Preissteigerung von 15 – 20 %. Daneben steigen auch die Anforderungen an Digitalisierung und Archivierung der Unterlagen weiter an. Vermessungs- und Digitalisierungskosten waren bislang in der Pauschale noch nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Pauschale für die Herstellung von Hausanschlüssen wie folgt zu beschließen:

	Alt	Neu
ohne Tiefbau	890,00 €	1.260,00 €
Mehrlänge ab 10 m pro m	18,00 €	39,50 €
mit Tiefbau	2.030,00 €	2.970,00 €
Mehrlänge ab 10 m	76,00 €	93,70 €

### 3. Änderung Wasserversorgungssatzung:

#### § 15 Abs. 1: Kostenerstattung:

Siehe Begründung zu "2. Kostenersatz für die Herstellung von Hausanschlüssen"

#### § 18 Abs. 2: Anlage des Anschlussnehmers:

In Anlehnung an die AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser), die in der privat-rechtlichen Wasserversorgung einschlägigen Verordnung und an welcher sich die öffentlich-rechtliche Wasserversorgungssatzung zu orientieren hat, soll Absatz 2 entsprechend ergänzt werden:

„Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Lörrach oder ein von der Stadt Lörrach **im Installateurverzeichnis eingetragenes und zugelassenes** Installationsunternehmen erfolgen.“

#### § 25 Abs. 2: Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

In § 25 Abs. 1 der Satzung wird aktuell geregelt:

„(1) Die Stadt Lörrach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die **unverhältnismäßig lang** sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.“

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Klarstellung des unbestimmten Rechtsbegriffes „unverhältnismäßig lang“ in Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. Basis der Abschätzung ist die doppelte Länge der mittleren Hausanschlusslänge in Lörrach. Die mittlere Länge lag 2012 bei ca. 9,60 m. Daher soll die folgende Definition in die Satzung aufgenommen werden:

„(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m ab der Grundstücksgrenze überschreitet.“

Die bisher bestehenden Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

#### § 28 Grundgebühr:

- Bereits im Jahr 2004 ist die europäische Richtlinie 2004/22 EG in Kraft getreten, umgangssprachlich auch Messgeräte-Richtlinie oder Measuring Instruments Directive (MID) genannt. Darin werden die allgemeinen und spezifischen Anforderungen an Messgeräte für das erstmalige Inverkehrbringen durch den Hersteller definiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in der gesamten Europäischen Union nur Wasserzähler in den Einsatz kommen, die den allgemeinen und gerätespezifischen Anforderungen gerecht werden.

Die Richtlinie gibt vor, dass ab dem 31.10.2016 alle neuen Messgeräte diesen Anforderungen entsprechen müssen.

Für die Stadtwerke Lörrach werden von der bnNETZE GmbH bereits seit über einem Jahr nur noch Messgeräte nach der MID verwendet.

Durch die Richtlinie werden insb. die Bezeichnung der charakteristischen Durchflüsse geändert.

<u>Bisherige Bezeichnung (EWG)</u>	<u>neu nach MID</u>
Kleinster Durchfluss: $Q_{\min}$	Minstdurchfluss: $Q_1$
Übergangsdurchfluss: $Q_t$	Übergangsdurchfluss: $Q_2$
<b>Nenndurchfluss: <math>Q_n</math></b>	<b>Dauerdurchfluss: <math>Q_3</math></b>
Größter Durchfluss: $Q_{\max}$	Überlastdurchfluss: $Q_4$

Diese Änderung ist entsprechend in der Wasserversorgungssatzung umzusetzen. Da die beiden Zählerbezeichnungen noch bis zu 6 Jahre parallel existieren, werden in der Satzung beide Bezeichnungen aufgenommen.

Neue Formulierung:

Zählergröße nach EWG	Nenndurchflussmenge $m^3 / h$	Zählergröße nach MID	Dauerdurchflussmenge $m^3 / h$	Euro / Monat
$Q_n 2,5$	2,5	$Q_3 4$	4	<b>2,38</b>
$Q_n 6$	6	$Q_3 10$	10	<b>2,63</b>
$Q_n 10$	10	$Q_3 16$	16	<b>3,42</b>

- Des Weiteren soll zukünftig auf die Erhebung der Kautions bei der Ausleihung von Standrohren verzichtet werden. Im Jahr wird durchschnittlich 170 x ein Standrohr ausgeliehen. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass in nur sehr wenigen Fällen eine Beschädigung an den Standrohren auftrat und der Aufwand für Annahme und Ausgabe der Kautions bei allen Standrohren unverhältnismäßig ist. Der Prozess für die Ausleihung eines Standrohres ist entsprechend neu organisiert worden, sodass die Identität eines Ausleihers zweifelsfrei erfasst wird und die Aufwandsabrechnung für eine Reparatur vollständig an den Verursacher erfolgt.

#### § 29 Verbrauchsgebühr

Siehe Begründung zu "1. Wassergebührekalkulation"

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Droll  
Eigenbetriebsleiter Stadtwerke Lörrach

